

Lösungsskizze Fall 16 (§§ 223 ff. StGB)

Fall 16

A. Strafbarkeit des B

I. § 231 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Schlägerei

= tätliche Auseinandersetzung zwischen mindestens *drei* aktiv beteiligten Personen.¹

Hier (+), Massenschlägerei.

bb) Beteiligung

Täterschaftlich beteiligt ist jeder, der an der Auseinandersetzung aktiv teilnimmt. Dies erfüllt nach h.M. bereits, wer psychische Unterstützung leistet (z.B. anfeuernde Zurufe) oder Nothelfer abhält.² Voraussetzung ist aber, dass drei andere Personen aktiv physisch mitwirken (sonst liegt bereits keine *Schlägerei* vor, s.o.). Nicht beteiligt ist, wer sich bei einer Auseinandersetzung auf bloße Schutzwehr beschränkt, also keine aktive Gegenwehr leistet.

Hier (+), B war an der Auseinandersetzung aktiv beteiligt.

b) Subjektiver Tatbestand

(+), B hatte Vorsatz bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei.

2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Objektive Bedingung der Strafbarkeit von § 231 I StGB ist der **Eintritt der besonderen Folge**, also der Tod oder eine schwere Körperverletzung eines Menschen (nicht notwendig eines Beteiligten).

Die besondere Folge muss „durch die Schlägerei (...) verursacht“ sein. Das bedeutet auch, dass sich das in der Schlägerei als solches angelegte Risiko verwirklicht haben muss.

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei

¹ Rengier Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 18 Rn. 3.

² Schönke/Schröder/Sternberg-Lieben, 30. Aufl. 2019, § 231 Rn. 4; SSW-StGB/Momsen-Pflanz/Momsen/Leszczynska, 6. Aufl. 2024, § 231 Rn. 9.

Beachte: **Subjektiv** muss der Beteiligte **keine Beziehungen** zur Folge aufweisen. Nicht einmal Fahrlässigkeit ist erforderlich (§ 18 StGB ist nicht anwendbar).

(P) Kann die schwere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der die Schlägerei **vor** Eintritt der schweren Folge verlassen hat?

M₁: Täter muss bei Eintritt der Folge noch beteiligt sein.³

- **(+)** Wer die Schlägerei früher verlässt, schafft jedenfalls *kein konkretes Risiko* für den Eintritt der schweren Folge.

M₂ (Rspr./h.L.): Auch wer bei Eintritt der schweren Folge nicht mehr beteiligt war, wird bestraft.⁴

- **(+)** § 231 I StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt: auf das durch einen individuellen Beteiligten geschaffene konkrete Risiko kommt es nicht an („mitgerauft, mitbestraft“)
- **(+)** Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen seiner Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor.
- **(+)** Im Übrigen wirkt das durch die frühere Beteiligung geschaffene Risiko des Eintritts einer schweren Folge nach Verlassen der Schlägerei fort.
- **(+)** Eine zeitliche Abgrenzung würde zu Beweisschwierigkeiten führen, die der Gesetzgeber mit § 231 I StGB aber gerade überwinden wollte.

Dass B sich aus der Schlägerei vor Eintritt der schweren Folge zurückzog, ändert damit nichts an seiner grundsätzlichen Strafbarkeit nach § 231 I StGB.

3. Rechtswidrigkeit (+)

Hinweis: § 231 II StGB bezieht sich auf die Beteiligung an der Schlägerei als solche. Die Tat nach § 231 I StGB ist also nur gerechtfertigt, wenn ein Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund für die *gesamte Zeitspanne* der Beteiligung greift.⁵ Davon zu unterscheiden ist die Rechtfertigung einzelner konkreter Verteidigungshandlungen im Rahmen der Schlägerei. Verteidigt sich ein Beteiligter etwa gegen einen plötzlichen Messerangriff, kann diese Verteidigungshandlung (z.B. § 223 StGB) nach § 32 StGB gerechtfertigt sein, ohne dass die Strafbarkeit nach § 231 I StGB gerechtfertigt ist. Bzgl. der Beteiligung an der Schlägerei als solcher (also im Hinblick auf den gesamten Zeitraum der Beteiligung) dürfte § 32 StGB in der Regel ausscheiden. Zum Streit über die dogmatische Einordnung des § 231 II StGB (bloßer Hinweis auf Prüfung von Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen oder tatbestandsausschließende Wirkung dieser) siehe MüKo StGB/Hohmann, 4. Aufl. 2021, § 231 Rn. 20).

³ Krey/Hellmann/Heinrich BT 1, 18. Aufl. 2024, Rn. 347.

⁴ BGH NJW 1960, 874 (875); Rengier Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 18 Rn. 10.

⁵ Rengier Strafr BT II, 25. Aufl. 2024, § 18 Rn. 13.

4. Schuld (+)

5. Ergebnis:

B hat sich wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 I StGB strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit des A

I. § 231 I StGB

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Schlägerei (+)

bb) Beteiligung (+): psychische Unterstützung durch Anfeuern genügt (s.o.)

b) Subjektiver Tatbestand (+)

2. Objektive Bedingung der Strafbarkeit

Hier (+), Tod einer Person wegen der Schlägerei.

(P) Kann die besondere Folge einem Beteiligten zugerechnet werden, der zu der Schlägerei erst **nach** Eintritt der besonderen Folge hinzugestoßen ist?

M₁ (Rspr./Teil d. Lit.): Auch in diesem Fall spielt der Zeitpunkt der Beteiligung keine Rolle.⁶

- **(+)** Bestraft wird der Beteiligte „schon wegen dieser Beteiligung“. Eine zeitliche Bestimmung nimmt § 231 I StGB nicht vor.
- **(+)** Eine zeitliche Abgrenzung würde zu *Beweisschwierigkeiten* führen, die der Gesetzgeber mit § 231 I StGB aber gerade überwinden wollte.

M₂: Nach offenbar im Vordringen befindlicher Auffassung ist nicht strafbar, wer sich erst nach Eintritt der besonderen Folge an der Schlägerei beteiligt.⁷

- **(+)** Ein so Beteiligter kann zu der abstrakten Gefahrenlage, aus der sich die besondere Folge ergab, offensichtlich nichts beigetragen haben (vgl. Kausalität)

3. Ergebnis

B hat sich – folgt man dieser letzten Auffassung – nicht wegen Beteiligung an einer Schlägerei gemäß § 231 I StGB strafbar gemacht.

⁶ BGH NJW 1961, 1732.

⁷ Fischer StGB, 72. Aufl. 2025, § 231 Rn. 8d; Rengier StrafR BT II, 25 Aufl. 2024, § 18 Rn. 11.